

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 873/1992

§/Artikel/Anlage

§ 39a

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

30.06.1994

Text

§ 39a. (1) Die Zentralstelle kann den Beamten mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder
2. als Nationalen Experten

zu einer Einrichtung entsenden, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist. Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden.

(2) Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Die Zentralstelle hat das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten von einer solchen Entsendung zu verständigen.

(4) Erhält der Beamte

1. für die Tätigkeit, zu der er entsandt worden ist, oder
2. im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit

Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese dem Bund abzuführen.